

Bürgermeister der Stadt Mirow
Herrn Henry Tesch
Verwaltung Amt Meckl. Kleinseenplatte
LVB/-in

Mirow, den 08.03.2025

ANTRAG der CDU-Fraktion:

Neubau öffentlicher Toilettenanlagen am Bahnhof Mirow

Die Verwaltung wird beauftragt:

1. Prüfung der Fläche für die Herstellung, oder und Benennung geeigneter Flächen auf dem Bahnhofvorplatz
3. Einstellung der Kosten in den HH 2026 (auch als Nachtrag 2025)
3. Prüfung und Beantragung von Fördermitteln
4. Ausschreibung der Planung und Ausführung

Begründung:

Mit der Komplettsanierung des Bahnhofsgebäudes steht fest, dass es keine öffentlichen Toiletten im Gebäude mehr geben wird. Dadurch ergibt sich die Dringlichkeit schnellstmöglich ein entsprechendes Gebäude für den öffentlichen Bereich herzustellen.

Das dort der Hauptverkehrspunkt für den öffentlichen Verkehr ist, versteht sich von allein.

Durch den Tausch/Kauf der Flächen mit der WOBAU ergibt sich, dass ein Teilstück vom Fl.14 Flst. 1/3 westlich des Gebäudes, parallel zu den Schienen eine Fläche zur Verfügung stehen würde.

Langfristig sollte aber der Bahnhofsvorplatz neu gestaltet, und entsprechende Konzepte erarbeitet werden.

Die Kosten (Bau und Unterhaltung) sollten in die Kalkulation der Kurtaxe mit einfließen und wenn möglich auch durch Fördermittel gedeckt werden.

i.A.

Frank Thederan
Fraktionsvorsitzender der CDU

Hauptsatzung der Stadt Mirow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 351) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Mirow vom 18.02.2025 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Mirow führt ein Wappen und ein Dienstsiegel
- (2) Das Wappen zeigt: „halbgespalten und geteilt von Rot, Silber und Gold, vorn oben ein silbernes Johanniter-(Malteser-) Kreuz, hinten oben einen schräg links stehenden grünen Palmenzweig, unter einem hersehenden schwarzen Stierkopf mit silbernen Hörnern, goldener Krone, aufgerissenem Maul, ausgeschlagener roter Zunge und abgerissenen Halsfell, das bogenförmig ausgeschnitten ist und sieben Spitzen zeigt.“
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen und der Umschrift: STADT MIROW • LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

§ 2

Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Stadt Mirow besteht aus den Ortsteilen Babke, Blankenförde, Diemitz, Fleeth, Granzow, Leussow, Mirow, Peetsch, Qualzow, Roggentin, Schillersdorf und Starsow.
- (2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Stadtvertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertreterversammlung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten der Stadt zu berichten.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 - einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 - Steuer und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 - GrundstücksgeschäfteSollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Stadtvertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.
- (4) Bei allen unternehmerischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung in Unternehmen der Stadt, wie:
 - Gründung und Auflösung von Gesellschaften,
 - Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers,
 - Erwerb, Errichtung und Veräußerung von Immobilienist eine Entscheidung durch die Stadtvertretung nach §22 Absätze 2 und 3 der Kommunalverfassung M-V herbeizuführen.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung benennt neben diesen, sechs weitere Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben zur Beratung übertragen:
 - einzelne Personal- und Organisationsfragen
 - Vorbereitung der Haushaltssatzung und der für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen
 - Begleitung der Haushaltsführung
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, **innerhalb bis zu** einer Wertgrenze von 10.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen **innerhalb bis zu** einer Wertgrenze von 2.500 €/Jahr
 2. über überplanmäßige Ausgaben **innerhalb bis zu** einer Wertgrenze von nicht mehr als 10.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben **innerhalb bis zu** einer Wertgrenze von 10.000 € je Ausgabenfall
 3. über die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken **innerhalb bis zu** einer Wertgrenze von 5.000 €
 4. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von 100 € bis höchstens 1.000 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach §2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
 5. über die Stundung von Ansprüchen ab einer Höhe von **über** 5.000 € bis höchstens 10.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen ab einer Höhe von **über** 1.000 € bis höchstens 2.500 €.
 - ~~6. über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen über 10.000 € bis zu 50.000 € und nach VOB über 50.000 € bis zu 100.000 €~~
 7. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, über 10.000 € bis 50.000 €

8. über die Erteilung bzw. Versagung des gemeindlichen Einvernehmens bei Bauanträgen entsprechend § 36 BauGB nach Vorbereitung durch den Bauausschuss
9. über nachbarschaftliche Abstimmungen nach § 2 BauGB
- (4) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 zu unterrichten.
- (5) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Beratende Ausschüsse

Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich; § 3 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

- (1) Ausschuss für Bau, Planung, Wirtschaft und Landwirtschaft (Bauausschuss)
Zusammensetzung: 5 Stadtvertreter und 4 sachkundige Einwohner
Aufgaben:
 - Stadtentwicklung, Bauleitplanung (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne), Bauordnungsrecht
 - Wirtschaftsförderung, Förderung der Gewerbeansiedlung, Entwicklung der Landwirtschaft, Entwicklung des Handels, des Handwerks und der Gastronomie
 - Denkmalpflege, Kleingartenanlagen
- (2) Die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (3) Die Bildung zeitweiliger Ausschüsse ist möglich.

§ 7

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von **bis zu 1.000 €** gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von **bis zu 250 € pro Monat**.
 2. über überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € je Ausgabenfall.
 3. über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu 3.000 €.
 4. über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen im Wert von unter 100 € oder deren Vermittlung an Dritte, die Aufgaben nach §2 der Kommunalverfassung MV wahrnehmen.
 5. über die Stundung von Ansprüchen bis zu einer Höhe von 5.000 €, über die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 €.
 - ~~6. über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen bis zum Wert von 10.000 € und nach der VOB bis zum Wert von 50.000 €~~
 - 7. über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren, soweit es sich nicht um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, bis zu 10.000 €.**
- (2) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne von Abs. 1 zu unterrichten.
- (3) Erklärungen, durch die die Stadt verpflichtet werden soll bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € bzw. 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen, bedürfen nicht der Schriftform. Darüber hinaus können Erklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € bzw. 1.000 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB
- (5) Der Bürgermeister erteilt die Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 LBauO M-V.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen bei der Verlängerung von Baugenehmigungen, soweit sich planungsrechtlich keine neuen Bedingungen ergeben haben.

§ 8 Entschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse denen sie angehörenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (2) Die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse denen sie angehören ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.
- (3) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für die Sitzungsleitung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.
- (4) Fraktionsvorsitzende erhalten eine Aufwandsentschädigung von 120 € pro Monat.
Zusätzlich erhalten sie ein Sitzungsgeld von 40 €.
- (5) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ~~2.200~~ 2.640 € pro Monat.
Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich ~~440~~ 528 €, die zweite Stellvertretung monatlich ~~220~~ 264 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.
- (6) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 50 €.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Mirow in Unternehmen oder Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind gemäß § 71 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V an die Stadt Mirow abzuführen, soweit sie
 - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat oder eines ähnlichen Organs 100 € monatlich
 - bei deren Vorsitzenden 200 € monatlichüberschreiten.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Mirow, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, ~~soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt~~, werden im Internet, zu erreichen über den Button „Ortsrecht und Satzungen“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de bzw. unter <https://www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de/ortsrecht-und-satzungen/satzungen-mirow> öffentlich bekannt gemacht. Unter der Bezugsadresse Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte für die Stadt Mirow, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus und werden dort bereitgehalten. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, dem „Kleinseenlotsen“.
- (3) Das Bekanntmachungsblatt des Amtes erscheint einmal monatlich und wird kostenlos in alle Haushalte des Amtsbereiches Mecklenburgische Kleinseenplatte geliefert. Weitere Exemplare sind einzeln oder im Abonnement beim „Verlag + Druck Linus Wittich KG“, Rübeler Straße 9, 17209 Sietow erhältlich. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegefrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Verwaltungsgebäude des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte, Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 17252 Mirow öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Öffentliche Niederschriften werden im Internet, zu erreichen über dem Button „Bürgerinformationssystem“ über die Homepage des Amtes Mecklenburgische Kleinseenplatte unter www.amt-mecklenburgische-kleinseenplatte.de öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.05.2022 außer Kraft.

Mirow, den

Henry Tesch
Bürgermeister

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen, Männer und diverse Personen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für alle Personen in der entsprechenden Sprachform.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahren- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

ANTRAG ZUR BÜRGERBETEILIGUNG DURCH VIDEOÜBERTRAGUNG DER STADTVERTRETERSITZUNGEN IN DER STADT MIROW

Fraktion: Alternative für Deutschland (AfD)

Datum: 10.03.2024

Antrag an: Stadtvertretung Mirow

Betreff: Antrag auf Prüfung der Möglichkeit einer Liveübertragung der Stadtvertreter Sitzungen

Die Fraktion der AfD beantragt hiermit, dass die Verwaltung der Stadt Mirow prüft, ob eine Liveübertragung der Stadtvertreter Sitzungen durch Videoübertragung realisierbar ist. Ziel dieses Antrags ist es, die Bürgerbeteiligung zu erhöhen und den Bürgern der Stadt und seinen Ortsteilen einen besseren Zugang zu kommunalen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen.

Begründung:

In einer zunehmend digitalisierten Welt ist es von entscheidender Bedeutung, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen zu fördern. Die Videoübertragung von Stadtvertretersitzungen bietet eine moderne Möglichkeit, die Bürger aktiv in die Kommunalpolitik einzubeziehen. Durch eine Liveübertragung können Interessierte die Sitzungen bequem von zu Hause aus verfolgen und sich über die Themen und Entscheidungen, die ihre Stadt betreffen, informieren.

Die Vorteile einer solchen Maßnahme sind unter anderem:

1. Erhöhte Transparenz: Bürger können die Diskussionen und Entscheidungsprozesse hautnah miterleben.
2. Bessere Teilhabe: Insbesondere für Menschen, die aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht persönlich an Sitzungen teilnehmen können, wird die Beteiligung erleichtert.
3. Förderung von Interesse an der Kommunalpolitik: Eine einfachere Zugangsmöglichkeit kann das Interesse der Bürger an kommunalen Themen steigern.

Festlegung der nächsten Schritte:

Die Verwaltung wird gebeten, die folgenden Aspekte zu prüfen:

1. Die technische Machbarkeit der Liveübertragung von Stadtvertretersitzungen.
2. Die benötigten technischen Einrichtungen und deren Kosten.
3. Mögliche rechtliche Rahmenbedingungen, die zu beachten sind.
4. Die jeweils entstehenden laufenden Kosten für Wartung und Betrieb des Systems.

Wir bitten darum, die Ergebnisse der Prüfung in einer der nächsten Stadtvertretersitzungen zu präsentieren, um zeitnah eine Entscheidung über die Umsetzung dieser Maßnahme treffen zu können.

Schlussfolgerung:

Mit diesem Antrag möchten wir die Bürgerbeteiligung in unserer Stadt Mirow stärken und die Transparenz der politischen Arbeit erhöhen. Wir bitten die Stadtvertretung, dem Antrag zuzustimmen und die notwendigen Schritte zur Prüfung der Machbarkeit einzuleiten.

Fraktionsvorsitzender

